

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(102. Sitzung am 16. Dezember 2016)**

**TOP 3: Ergänzung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (allgemeine Vorschrift)**

Zum 01.01.2017 soll der bisher lediglich innerhalb der Großwabe Heidelberg angebotene eTarif nach der erfolgreichen Testphase in Heidelberg auf das gesamte Verbundgebiet ausgeweitet werden. Da der eTarif in seiner Grundlogik nicht wabenbasiert abgerechnet wird, sondern aus einem Grundpreis zuzüglich einer entfernungsabhängigen Kilometerpauschale nach Luftlinie besteht, ist als Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit des eTarifes eine entsprechende Ergänzung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (allgemeine Vorschrift im Sinne der Verordnung 1370/2007) notwendig.

Aufgrund der nicht auf dem Wabensystem basierenden Preislogik des eTarifes muss die Preisobergrenze, die im Normaltarif in der maximalen Abrechnung der Preisstufe 7 für das gesamte Verbundgebiet festgelegt wurde, im eTarif separat festgelegt werden. Nach den erfolgten Marktstudien und den Erfahrungen mit dem Pilotprojekt Heidelberg soll eine Preisobergrenze in zeitlicher Hinsicht eingeführt werden, in dem ein Tageslimit und ein Monatslimit für Vielfahrer im eTarif festgelegt werden. Das Tageslimit wird mit 12 Euro festgelegt und orientiert sich damit am Preis der Tageskarte in der mittleren Reiseweite. Das Monatslimit wird auf 90 Euro festgelegt und orientiert sich an dem monatlichen Preis eines Rhein-Neckar-Tickets, der aber (da das Rhein-Neckar-Ticket nur als Jahresabonnement erhältlich ist) etwas überschritten werden sollte.

Darüber hinaus hat die Verbandsverwaltung festgestellt, dass bei der Novellierung der Satzung zum 01.01.2017 in § 7 Abs. 4 und Abs. 8 jeweils widersprüchliche Regelungen zur Rundung der Linienbündelanteile an den Einnahmen eines regionalen Busnetzes festgelegt worden sind. Dies soll durch entsprechende Anpassung der Rundungsregelung in § 7 Abs. 8 behoben werden.

Die geänderte Satzung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag 102.3/16

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Ergänzung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar mit Wirkung zum 1.1.2017:

1. § 2 Grundlagen des Verbundtarifes wird um folgenden neuen Abs. 4 ergänzt:

Die Preisgestaltung im eTarif erfolgt abweichend von den Vorgaben in Abs. 2 nicht waben- sondern entfernungsabhängig mit einem Grundpreis je Fahrt zuzüglich einem km-Satz nach in Luftlinie zurückgelegter Strecke. Als Preisobergrenze werden vom Verwaltungsrat der VRN GmbH auf Vorschlag der Versammlung der Verbundunternehmen für den eTarif ein entfernungsunabhängiges Tages- und ein entfernungsunabhängiges Monatslimit festgelegt.

2. § 7 Abs.8 Satz 2, 2. Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

*Im zweiten Schritt werden anhand der sich aus Schritt 1 ergebenden Einnahmenwerte die neuen Prozentanteile (gerundet auf die **zweite Nachkommastelle**) der Linienbündel am regionalen Busnetz ermittelt.*